



**Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Landesverband NRW**

An den  
Landtag NRW  
Referat I.1 – Herrn Fröhlecke  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Auskunft erteilt: Horst Schneider  
Kaiserswerther Str. 145 a  
47249 Duisburg  
Tel: 0171 2848311  
Email: schneider@bdk-nrw.de

Duisburg, 8. Januar 2003

**Anhörung des Bund Deutscher Kriminalbeamter gem. § 31 der Geschäftsordnung des Landtages NRW (öffentliche Sitzung) am 16. Januar 2003**

Thema: „Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes“ sowie „Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes NRW“

Zum Fragenkatalog nimmt der Bund Deutscher Kriminalbeamter wie folgt Stellung:

**Frage 1:**

An den Absätzen 2 und 3 der bisherigen Fassung des § 15 a ist kritisiert worden, sie hätten – jedenfalls teilweise – strafprozessualen Charakter und insoweit sei die Kompetenz des Bundesgesetzgebers gegeben. Wie sieht es in dieser Hinsicht mit Absatz 2 der Neufassung aus?

**Antwort des BDK:**

Der BDK begrüßt außerordentlich die Neufassung des § 15 a Polizeigesetz, da er eine Forderung erfüllt, die dem BDK sogar so wichtig war, dass er sie dem Landesdelegiertentag vorgelegt hat. Der BDK sah die alte Norm des § 15 a, die eine Aufzeichnung nur bei einer begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden Straftat vorsah, als für die Praxis völlig ungeeignet an. Die Altregelung erforderte die kontinuierliche Beobachtung von Bildschirmen durch Polizeibeamte und das Drücken eines Aufnahmeknopfes eines Video-Aufzeichnungsgerätes geradezu mit hellseherischen Fähigkeiten bei unmittelbar bevorstehenden Straftaten oder forderte eine besondere Aufmerksamkeit, gerade begonnene Straftaten zu erkennen, um dann die Bilder aufzuzeichnen.

Die aktuelle Rechtsnorm dient gerade durch die Daueraufzeichnung zu tatrelevanten Zeiträumen sowohl gefahrenabwehrenden als auch strafverfolgenden Zwecken, wobei der Schwerpunkt auch aus Sicht des BDK eindeutig in der Gefahrenabwehr liegt. Hier müssen nicht Menschen dauernd eine Vielzahl von Personen in überwachten Räumlichkeiten beobachten, wobei sich nicht vermeiden ließe, dass sie von vielen Bewegungen und ihnen bekannter oder ihnen als verdächtige bekannt gewordener

Personen Kenntnis nehmen. Hier werden vielmehr Bilder des Überwachungsbereiches von allen Personen aufgenommen, ohne dass sie von Polizeibeamten außerhalb konkreter Ermittlungsverfahren oder konkreter Projekte vorbeugender Tätigkeit erkannt oder überhaupt nur visuell zur Kenntnis genommen werden.

Damit stehen sowohl für die Gefahrenabwehr als auch für die Strafverfolgung deutlich bessere Datenmengen zur Verfügung wobei gleichzeitig der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eher reduziert ist. Der BDK begrüßt die Klarstellung im Polizeigesetz.

Schnittmengen zu polizeigesetzlichen Normen ergeben sich immer wieder, wenn die Schwelle zur Straftat überschritten ist. Dies schließt keineswegs eine Normierung im Polizeigesetz aus, da gerade die Video-Überwachung eher auf die Gefahrenabwehr als auf die Strafverfolgung ausgerichtet ist.

**Frage 2:**

Wie sehen Sie den neuen § 15 a in seiner Eingriffstiefe im Kontext zu entsprechenden Regelungen in anderen Ländern und halten Sie ihn für verfassungsrechtlich bedenklich? Wie sind die Erfahrungen mit dem Instrument der Videoüberwachung in anderen Bundesländern?

**Antwort des BDK:**

Der BDK hält die Regelungen des § 15 a in seiner Eingriffstiefe vergleichbar mit Regelungen in anderen Ländern und auch für verfassungsrechtlich nicht bedenklich, sofern bei der Einrichtung jeder einzelnen Videoüberwachung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders berücksichtigt wird. Der BDK begrüßt aber auch, dass die Gesetzesnorm nur „Straftaten allgemeiner Art“ für die Anwendung der Videoüberwachung voraussetzt und damit auch diese Möglichkeit für Sachbeschädigungen, Taschendiebstähle und Körperverletzungen offen lässt. Es ist aber gerade diese Kriminalität, die häufig ohne Berücksichtigung von Opferinteressen als „kleine Kriminalität“ bezeichnet wird, die die Bürger besonders beunruhigen und zu einem Unsicherheitsgefühl beitragen. Gerade die Täter dieser Straftaten werden sich durch Videoüberwachungen in einer teilweise noch nicht ausgeprägten Professionalität und wegen ihrer Angst vor Tatentdeckung durch Maßnahmen der Videoüberwachung von Straftaten abhalten lassen.

Die Erfahrungen mit dem Instrument der Videoüberwachung in anderen Bundesländern und speziell im Ausland sind positiv. Der BDK lehnt aber eine „flächendeckende“ Videoüberwachung ab und plädiert auch dafür, Videoüberwachungen dann abzubauen, wenn ein überwachter Bereich aus unterschiedlichsten Gründen kein Kriminalitätsbrennpunkt mehr ist.

Die zu beschaffende Technik sollte so eingesetzt werden, dass sie auch relativ zügig und mit geringem Kostenaufwand an anderen Kriminalitätsbrennpunkten genutzt wird. Eine Dauer-Videoüberwachung sollte auf Bereiche begrenzt werden, in denen eine Vielzahl von Tatgelegenheiten bestehen, die Menschen sehr große Unsicherheitsgefühle haben und nachweislich immer wieder Straftaten verübt wurden.

**Frage 3:**

Dient die Aufzeichnung überhaupt der Gefahrenabwehr und ist die Videoüberwachung als Mittel zur Gefahrenabwehr tauglich?

**Antwort des BDK:**

Aus Sicht des BDK ist die Aufzeichnung wie schon zu 1. begründet im besonderen Maße zur Gefahrenabwehr und hier speziell zur Verhütung von Straftaten geeignet. Täter wollen grundsätzlich nicht bei ihren Taten erkannt und schon gar nicht beweiskräftig auf einem Videoband gebannt werden. Sie wollen nicht selber durch die gute Video-Wiedererkennungsmöglichkeit auf einem Videoband den Beweis für ihr tatbestandsmäßiges Handeln liefern und gehen das Risiko einer Identifizierung nach einer Videoaufnahme nicht ein, wenn sie es vermeiden können.

Videoaufnahmen und auch Fotos mit fest installierten Kameras z.B. in als Tatobjekt ausgewählten Bankfilialen haben schon vielfach zur Identifizierung der Täter beigetragen und halten allein durch ihre Installation Täter von Straftaten ab. Die Zahl der Täter, die durch solche technischen Überwachungsmöglichkeiten von geplanten Taten abgehalten werden, lässt sich nicht konkretisieren. Die Erfahrung zeigt nur, dass überwachte Bereiche deutlich weniger als geeignete Tatobjekte von Tätern eingestuft und als Angriffsziele ausgewählt werden.

**Frage 4:**

Beim Abstellen auf „Straftaten“ anstelle von „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ könnte es zu einem vermehrten polizeilichen Kameraeinsatz kommen. Ist dies im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz problematisch?

**Antwort des BDK:**

Die neue Formulierung, die auf Straftaten allgemein abstellt, erweitert zwar den deliktischen Einsatzbereich, was der BDK auf der Basis der Argumentation zu Frage Nr. 2 ausdrücklich begrüßt. Dennoch wird allein auf Grund des Kosten- und Zeitaufwandes sowie wegen der Bindung des polizeilichen Personals, die auch mit Videoüberwachungsmaßnahmen verbunden ist, die Polizei nur bei Wahrung der Verhältnismäßigkeit einen Kameraeinsatz befürworten.

Es kann aber gerade zu Zwecken der Gefahrenabwehr viel verhältnismäßiger und wirksamer sein, eine Kamera in einem Überwachungsbereich zu installieren, in dem eine Vielzahl „kleinerer Straftaten“ wie Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Beleidigungen, BTM-Handelsgeschäfte usw. stattfinden, als eine Installation von Videokameras bei lediglich 1 – 2 Straftaten von erheblicher Bedeutung gem. der alten Rechtsnorm.

Der BDK hält es allerdings für erforderlich, dass über Verwaltungsvorschriften geregelt wird, dass die Polizei einen Videoeinsatz hinsichtlich seiner zeitlichen Dauer und bei der Begründung dieses Kameraeinsatzes auch dokumentiert, welche konkreten Straftaten Anlass für die Videoinstallation sind. Der BDK hält es jedoch nicht zwingend für erforderlich, rund um die Uhr an allen überwachten Plätzen eine Videotechnik einzusetzen, weil es verhältnismäßiger sein kann, nur zu bestimmten konkretisierbaren wahrscheinlich Tatzeiten oder mit Gefahrensituationen belegten Zeiten ei-

ne Videoüberwachung zu schalten und zu anderen Zeiten bewusst darauf zu verzichten. Der Präventionseffekt entsteht hier dennoch, da den Straftätern kaum bekannt sein dürfte, wann es zu einer Aufzeichnung kommt. Auch die Überwachungskameras für Geschwindigkeitssünder sind nicht ständig mit einer Kamera bestückt.

**Frage 5:**

Wie bewerten Sie die Auswertung des Modellversuchs Videoüberwachung „Ravensberger Park“ in Bielefeld?

**Antwort des BDK:**

Der BDK sieht die Auswertung des Modellversuchs Videoüberwachung in Bielefeld als eine Bestätigung für die Geeignetheit der Maßnahme trotz damals deutlich verbesserungsfähiger Rechtsgrundlage, die erst mit dem neuen Gesetz erreicht wird. Der BDK geht davon aus, dass Erfahrungsberichte, die sich auf das neue Gesetz stützen, noch deutlich positiver ausfallen werden, zumal es gelingen wird, über die Videoaufzeichnungen teilweise Serientäter und Straftäter für Straftaten von erheblicher Bedeutung zu ermitteln.

**Frage 6:**

Wie definieren Sie den Begriff „Kriminalitätsbrennpunkt“? Nach welchen Kriterien sollte vor Ort entschieden werden?

**Antwort des BDK:**

Ein Kriminalitätsbrennpunkt sollte in Abhängigkeit von der Schwere und der Häufigkeit der dort beobachteten Straftaten definiert werden. So könnte ein solcher Brennpunkt schon bei wenigen Straftaten von erheblicher Bedeutung in etwas längeren Zeitabständen von z.B. einer Woche genau so begründet werden wie in Fällen, in denen nahezu täglich Straftaten von geringerer Bedeutung in dem zu überwachenden Bereich festgestellt werden.

Es wäre wenig sinnvoll, hier landesweit Kriterien von Häufigkeit und Intensität der Straftaten anzulegen, da sich in einem ländlichen Bereich schon eine Anhäufung von Sachbeschädigungen oder einzelnen Taschendiebstählen im Empfinden der Bevölkerung zu einer deutlich größeren Gefahr auswachsen kann als in einem städtischen Bereich mehrere Handtaschenraubüberfälle. Vor Ort sollte deshalb immer eine Abwägung erfolgen, welche Bedeutung die an dem definierten Kriminalitätsbrennpunkt verübten Straftaten für die gesamte Region haben, ob es hier eine wirkliche Häufung gibt und ob die Videoüberwachung auch geeignet ist, diesen Brennpunkt zu beseitigen und auch Straftäter an diesem Brennpunkt beweiskräftig zu überführen.

**Frage 7:**

In der Debatte um Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist oft von Verdrängung der Kriminalität die Rede. Wie schätzen Sie die Verdrängungsproblematik hinsichtlich

des überwachten Raums und angrenzender Gebiete aber auch insgesamt für ein Stadtgebiet und kriminalgeographischer Räume ein?

**Antwort des BDK:**

Auch die Verdrängung von Kriminalität aus einem Raum kann ein polizeilicher Erfolg sein. Dem Täter wird der Weg zu neuen Tatorten erschwert. Er findet in anderen Bereichen möglicher Weise nicht dieselben guten Tatgelegenheiten und kennt sich dort nicht so gut aus. Erfährt die Polizei von einer Verdrängung zu einem neuen Kriminalitätsbrennpunkt, wird sie dort die Videoüberwachung erneut nutzen.

Wichtig ist nur, dass die Maßnahmen geeignet sind, möglichst viele Straftäter von ihren Straftaten an einem von ihnen als geeignet eingeschätzten Tatort abzuhalten und sie auch im Falle von Taten erfolgreich auch mit der Methodik der Videografie ermitteln und überführen zu können.

Es darf allerdings nicht so sein, dass auf Grund von Budgetgründen z.B. die Polizeibehörde A im geeigneten Umfang Videotechnik für die Kriminalitätsbrennpunkte zur Überwachung beschaffen und eine andere sich diese Videotechnik nicht leisten kann. Die Ausstattung mit Videotechnik muss sich an den Kriminalitätsbrennpunkten orientieren, da sonst tatsächlich eine Abwanderung von Straftätern in Bereiche zu befürchten ist, in denen sie nicht mit einer Videoüberwachung rechnen müssen.

**Frage 8:**

Ist aus Ihrer Sicht durch die Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten ein objektiver Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung gegeben? Bedarf es eines vermehrten Personaleinsatzes, um mit dem Instrument der Videoüberwachung einen effektiven Schutz von Straftaten zu bewirken? Könnte man stattdessen verstärkte Streifengänge durchführen? Muss/kann der Überwachungsmonitor mit Personal besetzt werden und welcher Aufwand ist hierfür notwendig?

**Antwort des BDK:**

Der BDK sieht in der permanenten Aufzeichnung oder in der Aufzeichnung von Videokameras zu kriminalitätsrelevanten Zeiten einen objektiven Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung und eine Vorsorge für die zukünftige Strafverfolgung die zur Identifizierung zu konkreten Straftaten besonders geeignet ist.

Der Personaleinsatz wird sich gegenüber der alten Regelung eher reduzieren. Kommt es zu Feststellungen von Bürgern, dass zu bestimmter Zeit eine Gefahr verursacht oder eine Straftat im überwachten Bereich begangen wurde, müssen nur die Videoaufzeichnungen der geeigneten Kamera zu diesem Zeitpunkt mit Zeugenaussagen abgeglichen werden, um die Aussagen verifizieren und den Täter ggf. ermitteln bzw. die Gefahr beseitigen zu können.

Dies ist ein äußerst ökonomischer Personaleinsatz, der aus Sicht des BDK auch deutlich wirksamer ist als verstärkte Streifengänge. Streifengänge tragen zwar dazu bei, dass während der Präsenz der Streifenbeamten keine Straftaten begangen werden, Täter sich aber danach relativ sicher fühlen, da sie nicht mit einer kurzfristigen Präsenz einer neuen Streife rechnen.

Es ist auch in einem solchen Modell nicht mehr nötig, Überwachungsmonitore mit polizeilichem Personal zu besetzen. Dies kann auf Fälle beschränkt werden, in denen auf Grund der hohen Kriminalitätsbelastung eines überwachten Raumes Sofortmaßnahmen getroffen werden müssen.

**Frage 9:**

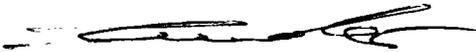
Wie sollen Aufzeichnungsanlagen und Löschungsfristen aussehen?

**Antwort des BDK:**

Die Regelung des § 15 a Abs. 2, dass die gewonnenen Daten grundsätzlich höchstens für die Dauer von 1 Monat gespeichert werden dürfen, reicht aus. Es ist davon auszugehen, dass sich spätestens in dieser Zeit Geschädigte gemeldet haben und auch Videoaufzeichnungen in anderen im Gesetz vorgesehenen Zwecken in diesem Zeitraum regelmäßig ausgewertet werden können.

Der BDK begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich. Er dient der Klarstellung und vergrößert die Palette möglicher geeigneter Interventionsmaßnahmen.

Mit freundlichem Gruß



Horst Schneider  
Stellv. Landesvorsitzender